

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2023

Nr. 2023/1908

KR.Nr. A 0187/2023 (VWD)

## **Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Änderung Hundegesetz im Bereich der Listenhunde / Mischlinge Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit für Mischlinge der sogenannten Listenhunde oder Listenhunde ohne Abstammungsausweis eine Haltebewilligung erteilt werden kann und Härtefälle wie Wegweisungen von unproblematischen Hunden aus dem Kanton verhindert werden können. Zu diesem Zweck müssen die Beurteilungskriterien geändert werden. Beispielsweise könnten Nachweise für die Halter und Halterinnen und Wesenstests für adulte Hunde anstelle der sehr umstrittenen Abstammungsnachweise eine Bewilligung möglich machen.

### **2. Begründung**

Mit der aktuellen Gesetzgebung ist es nicht möglich, für Mischlinge von Listenhunderassen eine Haltebewilligung zu erhalten. Auch dann nicht, wenn sich der Hund problemlos verhält und umsichtig und artgerecht geführt wird. Diese sehr strenge Gesetzgebung, viel strenger als in anderen Kantonen, hat in der Vergangenheit bereits mehrfach dazu geführt, dass Hunde ausserkantonale platziert werden mussten oder im Tierheim gelandet sind.

Seit Einführung der Hundegesetzgebung im Jahre 2006/2007 sind Hunderassen, gemäss § 3 Abs. 1 der Hundeverordnung, sowie deren Kreuzungen bewilligungspflichtig. Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung sind unter anderem auf Seiten der Gesuchsteller ein Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden sowie betreffend Herkunft des Hundes ein von einem schweizerischen Rasseclub bzw. der Fédération Cynologique Internationale anerkannter Abstammungsausweis. Die meisten Mischlingshunde verfügen über keinen solchen Abstammungsausweis, was eine Bewilligung verunmöglicht. Der Veterinärdienst hat in diesem Bereich keinerlei Handlungsspielraum.

Es versteht sich von selbst, dass Beissvorfälle verhindert werden müssen. Dies muss aber nicht nur für definierte Rassen, sondern alle Hunde gelten. Die meisten Vorfälle, bei denen andere Hunde/andere Tiere oder Menschen verletzt werden, passieren, weil sich die Halter und Halterinnen ihrer Verantwortung nicht bewusst sind oder sich nicht entsprechend verhalten. Ein Sachkundenachweis für alle Hundebesitzer und Hundebesitzerinnen vor der Anschaffung eines Hundes würde hier sehr viel bringen und es könnte auch für andere Probleme, wie beispielsweise der illegale Welpenhandel, sensibilisiert werden. Es wäre wünschenswert, dass sich die Regierung in der Beantwortung dieses Auftrages auch zu diesem Thema äussert.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Vorbemerkungen zur Bewilligungspflicht von potentiell gefährlichen Hunden

Der Kantonsrat erklärte am 9. Mai 2001 die Motion Georg Hasenfratz, SP, Olten, erheblich, mit welcher eine Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden mit dem Ziel gefordert wurde, Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Hunden zu treffen. 2005 ereignete sich im Kanton Zürich ein tragischer Vorfall, bei welchem ein Kind von Pit Bull Terriern tödlich verletzt wurde. Dieser Vorfall löste weitere politische Vorstösse hinsichtlich der Haltung von potentiell gefährlichen Hunden im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit aus.

Das Gesetz über das Halten von Hunden wurde einer Totalrevision unterzogen und trat am 1. August 2007 in Kraft.

Darin wurde geregelt, dass der Regierungsrat die Zucht, den Handel, das Halten und das Verbringen im Kantonsgebiet von Hunden bestimmter Rassen oder Kreuzungen verbieten oder einer Bewilligungspflicht unterstellen kann (§ 4 Abs. 1 Hundegesetz). Die Bewilligung wird unter Anderem erteilt, wenn der Abstammungsausweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub anerkannt ist (§ 4 Abs. 3 Bst. b) Hundegesetz). Die zuständige Dienststelle kann mit der Bewilligung weitere Auflagen an die Ausbildung der oder des Gesuchstellenden und des Hundes sowie Anforderungen an die Haltung festlegen (§ 4 Abs. 4 Hundegesetz).

Die restriktive Regelung zu dem in § 4 Absatz 3 Buchstabe b des Hundegesetzes verlangten Abstammungsausweis des Hundes, als Voraussetzung zur Erteilung einer Haltebewilligung, führt im Vollzugsalltag des Veterinärdienstes regelmässig zu «Härtefällen».

Da die geltende Hundegesetzgebung nebst dem Abstammungsausweis keine weiteren hundespezifischen Beurteilungskriterien als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung vorsieht, müssen ergänzende Bewilligungskriterien definiert werden. Andere Kantone sehen in ihrer Hundegesetzgebung beispielsweise die Anerkennung ausserkantonaler Haltebewilligungen, verschärfte Ausbildungsbestimmungen für Hundehaltende und Hunde oder Wesensbeurteilungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Listenhunden vor.

#### 3.2 Sachkundenachweis

Im Rahmen der Totalrevision der am 1. September 2008 in Kraft getretenen eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV vom 23. April 2008<sup>1)</sup>), wurde auf nationaler Ebene der obligatorische Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende eingeführt. Ersthundehaltende mussten einen theoretischen Kurs absolvieren und, wie auch bereits erfahrene Hundehaltende, innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes einen Praxiskurs zusammen mit dem Hund besuchen. Der Theoriekurs umfasste vier Stunden und der Praxisteil vier Einheiten zu je einer Stunde. Aufgrund der Annahme der Motion «Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse» durch die Eidgenössischen Räte wurde die SKN-Pflicht per 31. Dezember 2016 aufgehoben. Anlass war eine vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) veröffentlichte Evaluation der SKN-Kurse, welche zusammenfassend eine unzureichende Wirkung der Kurse hinsichtlich dem Auftreten von Beissvorfällen, dem Verhalten der Hundehaltenden sowie eine mangelhafte Teilnahme an den Kursen bilanzierte.

In § 4 Absatz 4 des Hundegesetzes besteht hinsichtlich Haltebewilligung bereits eine gesetzliche Grundlage, wonach mit der Bewilligung weitere Auflagen an die Ausbildung der gesuchstellenden Person und den Hund festgelegt werden können. In diesem Zusammenhang prüft der Veterinärdienst vor jeder Bewilligungserteilung den möglichen Nutzen des Besuchs eines Erziehungskurses für das jeweilige Halter- / Hundepaar und fordert diesen in Abhängigkeit des Alters und

<sup>1)</sup> SR 455.1

der Vorgeschichte des Hundes als Bewilligungsaufgabe. In Hinblick auf eine mögliche Bewilligungserteilung zur Haltung von «Listenhunden» auf der Basis von Wesensprüfungen, müsste eine damit verbundene Erweiterung der Ausbildungsverpflichtung durch den Veterinärdienst geprüft werden.

Mit § 5 Absatz 2 Buchstabe e des Hundegesetzes besteht zusätzlich die Möglichkeit bei festgestellten Verhaltensauffälligkeiten, bei einem schwerwiegenden Verdacht einer Bedrohung durch den Hund oder einem generellen Nichtnachkommen der Pflichten von Seiten Hundehalter bzw. Hundehalterin den Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses für den Hund anzuordnen. Hinsichtlich Ausbildung sind somit bereits griffige gesetzliche Grundlagen vorhanden, um säumige Hundehaltende oder auffällige Hunde im Rahmen eines Kurses entsprechend weiterzubilden.

Eine generelle Pflicht zur Absolvierung eines Sachkundenachweises würde im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen unserer Nachbarkantone einen kantonalen Sonderweg darstellen. Weiter wäre die Kontrolle über die Absolvierung der Kurse, gestützt auf die Erfahrungen aus den Jahren 2008 bis und mit 2016, nicht flächendeckend durch die zuständigen Stellen zu bewältigen. Aus Ressourcengründen müsste sich die Kontrolle folglich auf die Verpflichtung der Hundehaltenden von auffälligen Hunden beschränken. Unter diesem Aspekt erscheint die Schaffung einer generellen SKN-Pflicht für alle Hundehaltenden, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorgaben der Hundegesetzgebung, nicht zielführend.

Die im Auftrag thematisierte Sensibilisierung betreffend den illegalen Welpenhandel wird über gezielte Aufklärungsarbeit, wie sie bereits heute vom Bund und von diversen Tierschutzorganisationen geleistet wird, gewährleistet. Ein Sachkundenachweis für alle Hundehaltenden erscheint für eine Sensibilisierung der Hundehaltenden in diesem Thema als unzureichend.

### 3.3 Fazit

Das kantonale Hundegesetz wurde ursprünglich gefordert, um gezielte Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Hunden zu treffen. In der Folge wurde die Haltung potentiell gefährlicher Hunderassen und ihren Kreuzungen der Bewilligungspflicht unterstellt.

Die Bewilligungsvoraussetzung bezüglich Abstammungsausweis für die entsprechenden Hunderassen ist sehr restriktiv. Dies führt regelmässig zu «Härtefällen» im Vollzug. Die Einführung weiterer Kriterien, wie die Wesensbeurteilung, erweiterte Bestimmungen zur Ausbildung oder die Anerkennung von ausserkantonalen Haltebewilligungen, könnten die Bewilligung von unproblematischen «Listenhunden und Listenhundemischlingen» künftig ermöglichen und somit «Härtefälle» weitgehend vermeiden. Welche Variante abschliessend die geeignetste ist, wird noch zu evaluieren sein.

4

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6154)  
Amt für Landwirtschaft  
Aktuariat UMBAWIKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat